

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Beerfelden

Nr.	Gegenstand	€
I		
Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Auskünfte der Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die durch bereits abgelegte Akten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.	nach tatsächlichem Zeitaufwand
2	Gebühren im Bereich des Stadtarchives für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u.ä., je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	15,--
3	Beglaubigung von Unterschriften	5,--
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bei Schriftstücken, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	2,-- 0,50
II		
Besondere Verwaltungskosten		
1	Genehmigung für Plakatierung (gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem Gebührentatbestand befreit)	10,--
2	Ersatzlohnsteuerkarte	2,50
3	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonst. gezahlte städt. Abgaben	5,--
4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag:	20,--
5	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,--
6	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 qm - für jede weitere angefangene 50 qm - für jede erforderliche Ortsbesichtigung, bei einer Wohnung - für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	60,-- 35,50,-- 35,50 10,--
7	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
8	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,-- bis 1.020,--
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- bis 2.550,--

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- bis 2.550,--	
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- bis 1.020,--	
12	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemißt sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.		
13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	20,--	
14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	20,--	
15	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	20,--	
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,-- 51,-- 2.550,-- 0,50 25,-- 1.275,--	